

Das Geschenk

Zur Jahreszeit passend darf ich Ihnen nachträglich einige Informationen zum (Weihnachts-) Geschenk zukommen lassen: Wenngleich man dies bei einem Geschenk nicht auf den ersten Blick sieht oder erraten würde, so ist eine Schenkung doch ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen eine Sache unentgeltlich zu überlassen.

Eine Schenkung bedarf also der Zustimmung des Beschenkten, weil sich niemand Zuwendungen

aufdrängen lassen muss. Im Falle eines Weihnachtsgeschenkes ist die Schenkung durch die Übergabe des Geschenkes vollzogen, die Schenkung erfordert bei sofortiger Übergabe im rechtlichen Sinne keine besondere Form. Die sogenannte Schenkung ohne wirkliche Übergabe ist dahingegen an strenge Formerfordernisse gebunden. Dies ist insbesondere bei größeren Transaktionen zu berücksichtigen, da ansonsten die Schenkung nicht wirksam zustande kommt! Schenkungen ohne wirkliche (sofortige) Übergabe bedürfen der Notariatsaktsform!

Bei „Alltagsgeschenken“ können Sie also davon ausgehen, dass mit Übergabe an den und Übernahme durch den Geschenknehmer die Schenkung vollzogen ist und in aller Regel auch nicht mehr widerrufen werden kann.

Nun aber zu in der Praxis bedeutsameren Fragen: Selbst, wenn ein Geschenk mit großer Umsicht ausgesucht wurde, kommt es regelmäßig vor, dass dennoch nicht der Geschmack

(die Größe) des Geschenknehmers getroffen wurde. Bitte berücksichtigen Sie, dass es in Österreich ein gesetzliches Umtauschrecht nicht gibt. Vielfach wird ein solches jedoch von den Händlern auf freiwilliger Basis gewährt. Vergewissern Sie sich also beim Kauf, ob ein Umtausch möglich ist. Aus Sicherheitsgründen wäre ein entsprechender Vermerk auf einer Rechnung ratsam!

Ist ein Geschenk hingegen defekt oder erfüllt es nicht die gewöhnlich zu erwartenden oder ausdrücklich angepriesenen, vereinbarten Eigenschaften, stehen sehr wohl gesetzliche Instrumente zur Verfügung. In Betracht kommen in erster Linie Gewährleistungsansprüche. Davon zu unterscheiden sind Garantiezusagen der Händler bzw. Hersteller. Auch diese sind zumeist freiwillige Zusagen und nicht mit den Gewährleistungsansprüchen gleichzusetzen. Lassen Sie sich also nicht durch den Hinweis, es gäbe für das gekaufte Produkt keine Garantie, verunsichern oder „abwimmeln“, da die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche eben nicht mit Garantiezusagen gleichzusetzen sind. Zudem sind die Gewährleistungsansprüche Konsumenten gegenüber unabdingbar.

Immer größerer Beliebtheit erfreuen sich auch Gutscheine. Auch dabei gilt es einiges zu beachten: Gutscheine sind grundsätzlich 30 Jahre



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Das Geschenk

lang gültig. Vielfach versuchen aber Händler bzw. Unternehmer, die Geltungsdauer von Gutscheinen zu befristen. Dies ist bei Gratisgutscheinen, also solchen, die vom Unternehmer ohne finanzielle Gegenleistung ausgefolgt werden (Rabattgutscheine, „1 Kaffee gratis“...) problemlos möglich.

Nach Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes sind allerdings Befristungen von 2 Jahren oder weniger bei entgeltlichen, also gekauften Wertgutscheinen, ohne triftigen Rechtfertigungsgrund nicht möglich. Nach Ablauf einer solchen unzulässigen Befristung muss der Gutschein entweder dennoch akzeptiert, verlängert oder Ihnen allenfalls der Wert des Gutscheines ersetzt werden.

Über die zulässige Befristung von Gutscheinen gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen, welche jeweils auf den konkreten Fall bezogen zu dieser Frage Stellung nehmen. Gewisse Vorsicht ist bei Gutscheinen auch insofern geboten, als diese im Falle der Insolvenz des

Ausstellers quasi wertlos werden können. Oftmals besteht lediglich die Möglichkeit, den Gutscheinwert im Insolvenzverfahren als Forderung anzumelden. Ist noch irgendein Vermögen vorhanden, so bekommen Sie nach einiger Zeit allenfalls einen (sehr geringen) Teil des Gutscheinwertes ausbezahlt.

Ich hoffe, dass Sie im Zusammenhang mit Ihren Geschenken keine rechtlichen Überlegungen anstellen müssen!

Abschließend darf ich Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2021 wünschen!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582

§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at